

Laborgemeinschaft Niederrhein/Ruhr

An alle Mitglieder der LG

November 2005

Bezug von MI/MIII-Leistungen

Mit Bezug auf die vielfachen Anfragen im Zusammenhang mit einer Veröffentlichung in der Ärzte Zeitung vom 9. November 2005 („MIII und MIV- bei 1000 Kollegen klingelt der Staatsanwalt“) weisen wir nochmals auf folgenden Sachverhalt hin:

Die GOÄ96 lässt es nicht zu, dass folgende Analysen bei Bezug aus Laborgemeinschaften vom einsendenden Arzt abgerechnet werden:

Differential (Ausstrich)	CRP
Mononucleose	RF
BSG	Gesamt-T3
Fibrinogen	Gesamt-T4
Prostataphosphatase	TSH
ASL	

Aus diesem Grund haben wir bei GOÄ-Einsendungen bei diesen Parametern nie eine Abrechnungs-Nummer auf dem Befund ausgewiesen.

Unabhängig von diesen MIII/MIV-Leistungen in unserem Zentrallabor zielt der Artikel in der Ärzte-Zeitung auch auf die übrigen Laborleistungen aus diesem Bereich, die von den dort staatsanwaltschaftlich untersuchten Praxen z. T. im privatärztlichen und IGEL-Bereich abgerechnet wurden, obwohl sie nicht dem Gebot der persönlichen Leistungserbringung entsprachen. Hier reicht der Staatsanwaltschaft anscheinend das Vorliegen eines juristischen Schadens, obgleich kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

N. Weirich
(Verwaltung)

Dr.E.Schön
(Leiter LG Niederrhein/Ruhr)